

ZH_OBERGERICHT SB210227 vom 28. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210227

FR: ZH_OBERGERICHT SB210227 du 28 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210227 del 28 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 18. November 2020 wurde die Beschuldigte A._____ anklagegemäss schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 54 S. 177). Gegen diesen Entscheid liess die Beschuldigte durch ihre amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 4. Dezember 2020 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 48). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 55). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 18. Mai 2021 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 64; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Die in der Berufungserklärung der Verteidigung gestellten Beweisergänzungsanträge wurden mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2021 begründet abgewiesen (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 55; Urk. 66). Im gleichen Entscheid wurden die Anträge auf Rückweisung des Verfahrens und auf Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens abgewiesen. Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 55 S. 3; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde ficht – einzig – den Strafpunkt an (Urk. 64 S. 2). Die Privatklägerschaft stellte keine Anträge (vgl. Urk. 70) oder verzichtete stillschweigend auf das Stellen von Anträgen. Am 27. Juni 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher die Beschuldigte, ihr amtlicher Verteidiger Rechtsanwalt X1._____, der Privatkläger 2 (J1._____) und Staatsanwalt Welti erschienen. Das Urteil wurde am darauffolgenden Tag beraten und im Dispositiv versendet (zum Ganzen: Prot. II S. 5 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid vorab das notwendige Theoretische zu den einzelnen Elementen des Tatbestand des (gewerbsmässigen) Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB angeführt (Urk. 54 S. 142 bis 144). Darauf wird verwiesen.

E. 1.2

In der Folge hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, dass die Beschuldigte in allen vier massgeblichen Anklage-Dossiers (1. J._____; 2. B.____L.____; 3. N.____ und 7. D.____E.____) die Privatkläger respektive Geschädigten mittels jeweils arglistiger Täuschung zur Leistung von Geldzahlungen bestimmt hat.

E. 1.3

Dies ist sowohl im Resultat wie in der Begründung (mit einer Ausnahme) überzeugend: Die Privatkläger J.____ und B.____L.____ respektive die Geschädigten D.____E.____ wurden durch die Beschuldigte dahingehend getäuscht, die Beschuldigte sei Schweizer Polizeibeamtin mit Einfluss und Kontakten zu staatlichen Stellen, welche es ihr ermöglichen würden, staatliche Anordnungen zugunsten der Ansprecher abzuändern oder

eine solche erhältlich zu machen (J._____: Verkürzung einer Freiheitsstrafe; B.____L._____: Aufhebung einer Einreisesperre; D.____E._____: Beschaffen von Reisepässen). Der Privatklägerin N.____ täuschte die Beschuldigte ebenfalls unter Verweis auf ihre soziale und berufliche Stellung sowie zusätzlich auf ihre angeblich komfortable Vermögenssituation vor, die Vorfinanzierung eines Liegenschaftskaufs ermöglichen zu können.

E. 1.4

An die Opfermitverantwortung dürfen vorliegend entgegen der Verteidigung (Urk. 44; Urk. 80 S. 76) keine hohen Anforderungen gestellt werden: Sämtliche Privatkläger und Geschädigte waren Ausländer oder Schweizer Bürger mit Migrationshintergrund. Sie alle waren betreffend Sprachkenntnis und Vertrautheit

- 29 - sowie Gewandtheit im Umgang mit den hiesigen Behörden stark reduziert. Sodann stammen sie alle ausnahmslos aus einem Kulturkreis, in welchem es wohl tatsächlich möglich ist, durch Geldzahlungen auf behördliche Anordnungen Einfluss zu nehmen. Selbst wenn sie die Möglichkeit gehabt hätten, die Behauptungen der Beschuldigten zu überprüfen, fühlten sie sich dazu nicht veranlasst: Die Beschuldigte untermauerte ihre Lügen mit gefälschten Dokumenten, so gefälschten behördlichen Ausweisen, falschem behördlichem Schriftverkehr und einem gefälschten Bankkontoauszug. Weitere Täuschungsmittel waren eine inhaltlich falsche Telefonbeantworteransage, falsche Visitenkarten, ein täuschender Auftritt in den sozialen und Print-Medien – mit der Vorinstanz: ein systematisch erstelltes Lügengebäude. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschuldigte aus demselben Kulturkreis wie die Privatkläger/Geschädigten stammt, was diesen das Vertrauen und die Sicherheit vermittelte, eine Person aus ihrem eigenen sozialen und kulturellen Umfeld, welche es – vermeintlich – in der fremden Schweiz zu Stellung, Ansehen und Einfluss gebracht hat, würde sich für sie einsetzen.

E. 1.5

Insgesamt hat die Beschuldigte sämtliche Privatkläger und Geschädigten mit Anklagebehörde sowie Vorinstanz und entgegen der Verteidigung arglistig in einen Irrtum versetzt und diese zu Geldzahlungen an die Beschuldigte veranlasst. Die Beschuldigte handelte zweifellos wissentlich und willentlich sowie mit Bereicherungsabsicht. Auf die entsprechende korrekte Begründung der Vorinstanz wird verwiesen (Urk. 54 S. 144-151).

E. 1.6

Der massgebliche Umfang der einkassierten Zahlungen entspricht dem vorstehenden Beweisergebnis. Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass die Beschuldigte sich zulasten der Privatkläger J.____ und B.____L.____ (Dossiers 1 und 2) einen erheblichen Nebenerwerb erwirtschaftete und daher in diesen Anklagepunkten gewerbsmässig gehandelt hat (Urk. 54 S. 151 f.).

E. 1.7

Betreffend Dossier 7 hat bereits die Vorinstanz eine Gewerbsmässigkeit verneint. Eine solche entfällt nun ebenfalls betreffend Anklagepunkt Dossier 3, da diesbezüglich wie vorstehend erwogen zugunsten der Beschuldigten der effektive

- 30 - Deliktsumfang offen bleiben muss, was keinen Rückschluss auf ein relevantes deliktisches Einkommen erlaubt. Durch das Fehlen einer Schadenssumme ist die versuchte Tatbegehung im Sinne von Art. 22 Ziff. 1 StGB zu prüfen. Mit Ausnahme des von Art. 146

Abs. 1 StGB geforderten Erfolges, nämlich des Schadenseintrittes, sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt. Die Beschuldigte hat alles getan, was aus ihrer Sicht notwendig war, um ihr deliktisches Vorhaben in die Tat umzusetzen. Sie hat alles Notwendige unternommen, um die Privatklägerin N. _____ über die Möglichkeit eines Immobilienkaufs zu täuschen und diese beabsichtigte Täuschung ist auch tatsächlich eingetreten. Sie beabsichtigte auch, einen Gewinn zu erzielen, was sich entgegen ihrer Absicht und ihrer Bemühungen jedoch nicht einstellte (ein bezifferbarer Schadensbetrag fehlt). Damit ist sie, in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheides, betreffend Dossier 3 des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 1.8

Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit betreffend die Dossiers 1 und 2 des mehrfachen gewerbmässigen Betrugs und betreffend die Dossiers 3 und 7 des mehrfachen, teilweise versuchten (betreffend Dossier 3) Betrugs schuldig zu sprechen.

E. 2

Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren nicht angefochten (vgl. Prot. II, S. 8). - die vorinstanzliche Regelung betreffend beschlagnahmte Gegenstände (Dispositiv-Ziffern 4 [erster und zweiter Spiegelstrich], 5 und 6) sowie - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziffer 10).

- 8 - Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

E. 2.1

Ferner hat die Beschuldigte durch die Herstellung der inhaltlich falschen Korrespondenz mit dem Schweizerischen Bundesgericht (Dossier 2) und die Verfälschung eines sie betreffenden Bankkontoauszugs (Dossier 3) mit der Vorinstanz mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB begangen. Auf die entsprechenden zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vollumfänglich zu verweisen (Urk. 54 S. 153-156).

E. 2.2

Durch das Vorzeigen der gefälschten beiden Reisepässe gemäss Dossier 7 hat die Beschuldigte sodann wiederum mit der Vorinstanz den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB mehrfach erfüllt (vgl. Urk. 54 S. 156 f.).

- 31 - 3. Die Beschuldigte hat sich schliesslich mit der Vorinstanz auch anklagegemäss des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gemacht: Sie besass (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) anerkanntermassen eine täuschend echt aussehende Soft-Air-Gun plus Schalldämpfer, welche unter das Waffengesetz fallen (Art. 4 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. a WG). Dass es kosovarischen Staatsangehörigen in der Schweiz verboten ist, Waffen zu besitzen (Art. 12 Abs. 1 lit. d WV), ist sattsam bekannt. Die Beschuldigte hat sich schlicht darum futiert und eine Widerhandlung zumindest in Kauf genommen. IV. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat eingangs das Notwendige zum anwendbaren Recht, den Strafzumessungsgrundsätzen und dem anwendbaren Strafraumen angeführt, worauf verwiesen wird (Urk. 54 S. 159-162). 2. Die Vorinstanz hat die Beschuldigte für die Vermögens- und Urkundendelikte mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren bestraft (Urk. 54 S. 177).

E. 2.3

Auch hier sind – wie bereits erwähnt – die von der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung beantragten Beweisergänzungen (Urk. 80 S. 17 ff.) nicht geeignet, um den erstellten Sachverhalt zu widerlegen. Wie ausgeführt werden die Aussagen der Geschädigten mit den essentiellen Beweismitteln gestützt (vgl. Ziffer 1.5.).

E. 3

Die von der Verteidigung vor der Vorinstanz vorgebrachte Verletzung des Anklageprinzips mit Bezug auf den Vorwurf der gewerbsmässigen Vorgehensweise wird im Berufungsverfahren nicht mehr gerügt, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Im Übrigen kann auf die dazu erfolgten zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 54 S. 6 ff.). 4.1. Obwohl ein erster Antrag der Verteidigung auf eine psychiatrische Begutachtung der Beschuldigten in der Berufungserklärung bereits mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2021 begründet abgewiesen wurde (Urk. 55 und Urk. 66), wiederholt sie in ihrem Plädoyer abermals ihren Antrag. Es sei zwingend über die Beschuldigte ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich zu ihrer gesundheitlichen Verfassung in der Zeitspanne der ihr vorgeworfenen Taten, zu der damit allenfalls beeinträchtigten Schuldfähigkeit und einer allenfalls gegebenen Massnahmebedürftigkeit ausspreche (Urk. 80 S. 2 und S. 12). 4.2. Die Verteidigung kritisiert in ihrer Begründung die vorinstanzliche Beurteilung der Aussagen der Beschuldigten. Die zusammenhangslosen, teilweise abenteuerlichen und zuweilen schon fast ins Wahnhafte übergehenden Aussagen (Urk. 54 S. 38) seien nicht etwa Lügen sondern Krankheitssignale, welche die Beschuldigte aussende. Sodann führt die Verteidigung aus, dass sich in den Akten mannigfache Hinweise auf die schlechte gesundheitliche Verfassung der Beschuldigten finden liessen. Sie zitiert aus ärztlichen Berichten, welche der Beschuldigten u.a. schwere depressive Verstimmungen, posttraumatische Belastungsstörungen und verschiedene Erkrankungen attestierten sowie mehrfache Hospitalisationen und belastende medizinische Abklärungen auswiesen. Zusammengefasst zeigt die Verteidigung umfassend und ausführlich auf, dass sich die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens geradezu aufdränge, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer überaus traumatischen Lebensgeschichte (1993 wurde die Beschuldigte Opfer eines Gewaltverbrechens, wobei ihre 3-jährige Tochter erschossen und sie selber und ihr Sohn angeschossen wurden) sowie dass sich die Beschuldigte seit Jahren in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung befinde. Wenn

- 9 - selbst die Invalidenversicherung derzeit eine psychiatrische Exploration durchführen lasse, müsse auch das Gericht Zweifel am geistigen Zustand der Beschuldigten haben, folgert die Verteidigung schliesslich (Urk. 80 S. 3 ff.). 4.3. Auch aus den neuerlichen Vorbringen der Verteidigung ist keine einleuchtende Begründung für einen Zusammenhang zwischen den unbestrittenermassen vorliegenden gesundheitlichen Problemen der Beschuldigten und den vorgeworfenen Taten ersichtlich. Dass die Beschuldigte 1993 Opfer eines Gewaltverbrechens wurde, ist zwar tragisch, einen Zusammenhang mit ihren vorliegend zu beurteilenden Taten lässt sich aber nicht herstellen. Es ist auch nur schwer nachvollziehbar, inwieweit die Vorgabe zwecks Betrugs, eine Polizeibeamtin zu sein, eine verminderte Schuldfähigkeit beinhalten soll. Vielmehr spricht das planmässige und systematische Vorgehen der Beschuldigten zu den Tatzeitpunkten klar gegen das Vorliegen konnexer psychischer Probleme und damit gegen eine Einschränkung der Steuerunfähigkeit zu den Tatzeitpunkten. Entgegen den Erwä-

gungen der Vorinstanz, welche die Verteidigung aufgriff, sind die Aussagen der Beschuldigten nicht als wahnhaft zu beurteilen. Sie sind nichts anderes, als vehementen Abstreitungen ihrer Taten, z.T. auch entgegen objektiv feststellbaren Tatsachen. Wenn sodann die Verteidigung einerseits auf das Narrativ der Beschuldigten abstellt (ihre Darstellungen entsprächen der Wahrheit) und andererseits sinngemäss vorbringt, ihr Lügen sei eine Störung mit Krankheitswert (sie leide an einer pseudologia phantastica oder sie sei eine Pseudologin), so ist das widersprüchlich und inkonsequent. 4.4. Aus der gesundheitlichen Situation der Beschuldigten ergeben sich in der Tat keine substantiierten, ernsthaften Anzeichen für eine relevante psychische Störung (Art. 56 Abs. 1 und 3 StGB), welche eine tatzeitaktuelle Verminderung der Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) indizieren könnte. Auch belastende medizinische Eingriffe, vorhandene depressive Verstimmungen, Stimmungswechsel, Logorrhoe, theatralische Züge etc. vermögen daran nichts zu ändern. Die zahlreichen körperlichen und psychischen Leiden der Beschuldigten sowie ihr schwerer Schicksalsschlag sind folglich bei der Strafzumessung von Belang (vgl. IV. Ziffer 3.6.).

- 10 - Nach dem Gesagten ist der Antrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens abzuweisen. 5.1. Erneut bringt die Verteidigung ihren Antrag auf Rückweisung des Verfahrens ein. Zur Begründung führt sie aus, dass das erstinstanzliche Verfahren an einem schweren Mangel leide, weil zwingend ein psychiatrisches Gutachten über die Beschuldigte hätte eingeholt werden müssen. Sodann gäbe es "weitere Verfahrensfehler", wie ausgebliebene Einvernahmen von verschiedenen Personen, zu korrigieren (Urk. 80 S. 1 und S. 13 ff.). 5.2. Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil ausnahmsweise auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Dabei bestimmt das Berufungsgericht, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen oder nachzuholen sind (Abs. 2). Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlustes, unumgänglich ist (BGE 143 IV 408 E. 6.1; BSK StPO II-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 409 N 1). 5.3. Dies ist vorliegend – wie unter Ziffer 4.1. ff. (bezüglich des Antrags auf Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens) aufgezeigt sowie nachfolgend unter II. Ziffer 1.5. (bezüglich weiterer Einvernahmen sowie Edition von weiteren Dokumenten) aufzuzeigen sein wird – nicht der Fall. Eine Rückweisung an die Vorinstanz hat mithin nicht zu erfolgen. 6.1. Vor der Vorinstanz beantragte die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten, welche sie erhalten hat (Urk. 54 S. 3 und S. 177). In ihrer Anschlussberufung beantragt sie nunmehr eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten (Urk. 82).

- 11 - 6.2. Im Rahmen ihrer Anschlussberufung obliegt es der Staatsanwaltschaft, ihren Antrag auf Straferhöhung genau zu begründen und neue Tatsachen, auf die sie sich gegebenenfalls berufen will, vorzubringen (vgl. Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO). Eine Anschlussberufung, die sich nur auf die Frage der Strafzumessung beschränkt und keine nähere Begründung zur beantragten Straferhöhung enthält, ist nicht zulässig, insbesondere dann nicht, wenn die Erstinstanz dem ursprünglichen Antrag der Staatsanwaltschaft vollumfänglich gefolgt ist (BGer 6B_1498/2020 vom 29. November 2021 E. 4.4.3). 6.3. Zur Begründung der geforderten Straferhöhung um 12 Monate bringt die Staatsanwaltschaft

sinngemäss vor, sie sei nach Prüfung des vorinstanzlichen Urteils und nach nochmaliger Durchsicht der Akten zu einer anderen Beurteilung des Verschuldens gekommen als die Vorinstanz. In der Folge nimmt die Staatsanwaltschaft eine neue Strafzumessung vor, mit teilweisem Verweis auf ihr Plädoyer vor der Vorinstanz, ohne aber neue Tatsachen zu benennen. Überdies führt die Staatsanwaltschaft nicht aus, weshalb sie die höhere Strafe nicht bereits vor der Vorinstanz beantragen konnte (Urk. 82 S. 2 ff.). Damit ist nicht schlüssig, weshalb es im Berufungsverfahren zu einer höheren Strafe kommen soll. In Nachachtung der bundesrechtlichen Rechtsprechung ist deshalb auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten. II. Sachverhalt

E. 3.1

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere der schwersten zu beurteilenden Tat, des gewerbsmässigen Betrugs zulasten der Privatkläger J._____, hat die Vorinstanz zu recht ein insgesamt leichtes Verschulden erkannt: Eine recht lange Deliktsdauer von rund einem Jahr steht einer noch vergleichsweise tiefen Deliktssumme von CHF 24'000.– und 13'300.– Euro gegenüber. Allerdings handelte es sich bei den Privatklägern um finanziell vulnerable Personen, was das Vorgehen der Beschuldigten als rücksichts- und mitleidslos offenbart. Zur subjektiven Tatschwere handelte die Beschuldigte in der Tat vorsätzlich und egoistisch motiviert (Urk. 54 S. 162 f.). Angesichts des weiten Strafrahmens und des noch leichten Verschuldens ist die vorinstanzliche Einsatzstrafe mit 18 Monaten doch etwas hoch ausgefallen. Diese ist vielmehr auf 1 Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

- 32 -

E. 3.2

Mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz erwogen, dass das Verschulden der Beschuldigten betreffend den gewerbsmässigen Betrug in Dossier 2 ca. gleich schwer wiegt wie dasjenige gemäss Dossier 1: Ein kürzerer Deliktszeitraum steht einem etwas tieferen Deliktobetrag gegenüber. Wiederum hat die Beschuldigte vorsätzlich und rücksichtslos wenig begüterte Landsleute geschädigt einzig in der Absicht, sich selber zu bereichern. Wenn die Vorinstanz für das schwerste Delikt eine Einsatzstrafe von 18 Monaten angemessen hielt und diese für ein vergleichbares weiteres Delikt lediglich um 6 Monate erhöhte (Urk. 54 S. 163), ist dies nicht zu übernehmen: Wohl gilt bei der Sanktionierung mehrerer Delikte nicht das Kumulations-, sondern das Asperationsprinzip (Art. 49 Abs. 1 StGB). Dennoch ist nicht einzusehen und wird es dem Verschulden eines weiteren Delikts nicht gerecht, wenn allein die Tatsache, dass bereits ein erstes Delikt vorliegt, zu einem Rabatt von 66% führen soll. Eingedenk dessen ist die Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe um

E. 3.3

Die Beschuldigte wird betreffend Dossier 3 neu nicht des gewerbsmässigen, sondern des versuchten einfachen Betrugs verurteilt. Die Beschuldigte versuchte bei der Privatklägerin N._____ einen Betrag von mind. Fr. 30'000.– erhältlich zu machen (es sollten 20% einer Hypothek vom Fr. 850'000.–, d.h. Fr. 170'000.–, finanziert werden, wobei die Privatklägerin N._____ mind. Fr. 30'000.– oder so viel sie aufbringen könne, beizusteuern hatte; Urk. 50201076 F 5 und Urk. 50201213 F 45). Betreffend Ausnützen einer finanziell schwach gestellten Person, vorsätzlicher Tatbegehung und egoistischem Tatmotiv gilt jedoch das vorstehend Erwogene. Die Einsatzstrafe ist folglich um weitere 5 Monate zu

erhöhen. Wenn die Vorinstanz – ausgehend noch von einem gewerbsmässigen Betrug – lediglich um einem Monat erhöht hat (Urk. 54 S. 164), ist dies in keiner Weise mehr verschuldensangemessen und mit Art. 47 StGB nicht vereinbar.

E. 3.4

Gleiches gilt für die Sanktionierung des Betrugs gemäss Dossier 7: Die Geschädigten waren vorläufig Aufgenommene mit einer todkranken Tochter, welcher sie nochmals eine Reise in ihre Heimat ermöglichen wollten. Solche

- 33 - vulnerablen, schutzbedürftigen Personen egoistisch und einzig zur eigenen Bereicherung zu betrügen ist rücksichtslos und zeugt von hoher krimineller Energie. Die Einsatzstrafe ist um weitere 5 Monate zu erhöhen, auch wenn die mutmassliche Deliktshöhe wohl deutlich tiefer lag als in den anderen Fällen.

E. 3.5

Schliesslich hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe in Abgeltung der Urkundenfälschungen um insgesamt 3 Monate erhöht (Urk. 54 S. 164 f.). Dies ist angemessen und zu übernehmen: Wohl stellten diese Urkundenfälschungen Begleitdelikte der Betrüger dar und waren bereits für deren Qualifikation als arglistig relevant. Dennoch verletzen die Fälschung einer Bundesgerichtlichen Korrespondenz und eines Bankkontoauszugs sowie die Beschaffung und Verwendung falscher Reisepässe separate Rechtsgüter und sind zusätzlich – moderat – zu bestrafen. Somit resultiert bis hierher nach der Beurteilung der Tatkomponente eine Einsatzstrafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe (gegenüber 29 Monaten gemäss Vorinstanz). Die Vorinstanz hat bei der Sanktionierung des Vergehens gegen das Waffengesetz ein weiteres Mal "die Einsatzstrafe erhöht" (Urk. 54 S. 166), dann allerdings eine separate Geldstrafe ausgesprochen (Urk. 54 S. 167). Letzteres ist korrekt, Ersteres nicht: Betrüger und Urkundendelikte basierten auf einem einheitlichen Tatentschluss und -vorgehen und sind demnach gesamthaft zu bestrafen. Das Vergehen gegen das Waffengesetz steht jedoch mit den übrigen Delikten in keinem Zusammenhang, weshalb es separat und – da dies möglich ist (Art. 34 Abs. 1 StGB) – mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

E. 3.6

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten angeführt (Urk. 54 S. 166). Wenn sie die Tatsache, dass die Tochter der Beschuldigten erschossen und der Sohn schwer verletzt wurde und sie selber ebenfalls Schussverletzungen erlitt, in keiner Weise strafmindernd anrechnet (Urk. 54 S. 166), ist dies allzu streng. Strafzumessungsneutral wiegen allerdings die Vorstrafenlosigkeit und die nicht erhöhte Strafempfindlichkeit. Die Beschuldigte ist im Wesentlichen ungeständig und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch. Einsicht oder gar Reue kann sie demnach nicht strafmindernd reklamieren. Zu einer weiteren Strafminderung führt mit der Vorinstanz der lange Zeitablauf seit Begehung der Taten.

- 34 - Insgesamt resultiert nach der Beurteilung der Täterkomponente eine Reduktion der nach der Beurteilung der Tatkomponente festgesetzten Einsatzstrafe. Die vorstehende Strafzumessung führt zu einer Freiheitsstrafe knapp über dem angefochtenen Strafmass. Allerdings ist auch eine Sanktion von 2 Jahren Freiheitsstrafe noch vertretbar, namentlich um der Beschuldigten den bedingten Strafvollzug zu ermöglichen (BGE 134 IV 24 f.).

E. 3.7

Der Anrechnung des einen Tages erstandener Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 3.8

Wenn die Vorinstanz für das Vergehen gegen das Waffengesetz mit überzeugender Begründung eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.– bemessen hat (Urk. 54 S. 165 f.), ist dies angemessen und ohne Weiteres zu übernehmen. 4. Die Beschuldigte ist Erstatteterin. Freiheits- und Geldstrafe sind bedingt aufzuschieben unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB). V. Einziehung Mit Ausnahme der beiden gefälschten Herrenarmbanduhren ist ausgangsgemäss der seitens der appellierenden Beschuldigten angefochtene Teil der vorinstanzlichen Einziehungsregelung ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 54 S. 172-174). Bezüglich der Herrenarmbanduhr Breitling (A008'359'884) und der Herrenarmbanduhr Rolex (A008'359'895) bringt die Verteidigung vor, dass das Gesetz nicht vorsehe, beschlagnahmte Gegenstände nur deshalb nicht mehr zurückzugeben, weil diese von geringem Wert seien (Urk. 80 S. 84). Mit dieser Argumentation verkennt die Verteidigung jedoch, dass es sich bei den beiden Uhren unbestritten um Fälschungen handelt (Art. 69 Abs. 1 StGB) und wo die Gefahr besteht, dass sie weiterhin als unverfälscht in Verkehr gebracht werden, weshalb sie auch einzuziehen und zu vernichten sind.

- 35 - VI. Zivilforderungen 1. Mit zutreffender Begründung – und entgegen dem Einwand der Verteidigung – hat die Vorinstanz die Beschuldigte zur Leistung von Schadenersatz an die Privatkläger 1-4 verpflichtet (Urk. 54 S. 168-170). Im Berufungsverfahren hat einzig eine Korrektur betreffend eine (als nicht rechtsgenügend erstellte) Zahlung zu erfolgen. Die Beschuldigte ist somit zu verpflichten, den Privatklägern 1-4 als Solidargläubiger Schadenersatz von Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. September 2013, EUR 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. November 2013, Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. Dezember 2013 und EUR 1'300.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. Dezember 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Privatkläger 1-4 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 2. Grundsätzlich dasselbe gilt betreffend die Schadenersatzforderung der Privatkläger 5 und 6 (B. ____ L. ____; vgl. Urk. 54 S. 170 f.). Auch hier entfällt eine nicht rechtsgenügend erstellte Zahlung. Die Beschuldigte ist zu verpflichten, den Privatklägern 5 und 6 als Solidargläubiger Schadenersatz von Fr. 23'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2013 und Fr. 16'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Privatkläger 5 und 6 mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3. Zu Dossier 3 ist ausgangsgemäss festzustellen, dass die Beschuldigte der Privatklägerin N. ____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Mangels Liquidität ist die Privatklägerin 7 mit ihrer Forderung im Quantitativ auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen (Art. 426 StPO). Der geringfügige Wegfall einiger Schadenspositionen führt zu keiner anderen Kostenregelung.

- 36 - 2. Ebenfalls ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Verpflichtung der Beschuldigten zur Leistung einer Prozessentschädigung von Fr. 5'221.35 (inkl. MwSt.) an die Privatkläger 1-4 (J. ____) zu bestätigen. 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist dem Aufwand entsprechend auf Fr. 8'000.– festzusetzen. 4. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung fast vollumfänglich und auf die Anschlussberufung der Anklagebehörde wird nicht

eingetreten. Es rechtfertigt sich, der Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens, inklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, voll- umfänglich aufzuerlegen, da der Aufwand im Verfahren durch sie verursacht wurde. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückforderung ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 5. Die amtliche Verteidigung reichte am 21. Juni 2022 ihre Honorarnote betreffend das vorliegende Verfahren ein (Urk. 76). Für das gesamte Berufungsverfahren wurde ein Aufwand von insgesamt 88 Std. 45 Min. (ohne Teilnahme an der Berufungsverhandlung) zuzüglich Fr. 784.45 Barauslagen geltend gemacht. Bereits entschädigt wurde die amtliche Verteidigung im Untersuchungsverfahren mit Fr. 7'472.10 (Urk. 10301023 f.) sowie im Verfahren vor der Vorinstanz mit Fr. 15'374.90 (Urk. 54 S. 175). Angesichts der Bedeutung des Falles, und unter Berücksichtigung des zum Teil in gesamter Betrachtung unangemessenen Aufwands für das Berufungsverfahren, erscheint nunmehr eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 12'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) angemessen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 18. Mai 2021 wird nicht eingetreten.

- 37 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 18. November 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. [...] 4. Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom

E. 7

Dezember 2013 am Hauptbahnhof ... durch J2. _____ und J1. _____ zuhanden der Beschuldigten Fr. 4'000.– übergeben (Urk. 10 S. 12). Die Verteidigung bestreitet auch diese Zahlungen nicht rundweg, bestreitet vielmehr eine arglistige Täuschung der Privatkläger durch die Beschuldigte und macht geltend, es sei nicht klar, woher genau das übergebene Geld gestammt habe (Urk. 44 S. 7 ff. und insb. S. 15). Die Vorinstanz hat zusammengefasst erwogen, die Aussagen der Privatkläger betreffend diese Übergabe seien deckend und daher überzeugend (Urk. 54 S. 61 f.). Sodann ergeben sich aus dem aktenkundigen SMS-Verkehr zwischen der Beschuldigten und den J. _____s in der Tat gewichtige Indizien betreffend eine Übergabe von genau Fr. 4'000.– zum fraglichen Zeitpunkt an S. _____ (Urk. 30101022). Diese ist mithin erstellt. Zur genauen Herkunft des Geldes gilt das vorstehend Erwogene. 2.2.5. Gemäss Anklageschrift wurden am 6. November 2013 respektive

E. 8

Monate Freiheitsstrafe auf 20 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 10

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:

- 38 - Fr. 3'200.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 3'683.40 Auslagen (Gutachten) Fr. 850.– Auslagen Polizei Entschädigung amtliche Verteidigung, inkl. Barauslagen und Fr. 13'930.70 MwSt. (RA X2. _____; bereits ausbezahlt) Entschädigung amtliche Verteidigung, inkl. Barauslagen und Fr. 7'472.10 MwSt. (RA X1. _____; bereits ausbezahlt) Entschädigung amtliche Verteidigung, inkl. Barauslagen (RA Fr. 15'374.90 X1. _____) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 11.-12. [...]

E. 13

[Mitteilungen] 14.-15. [Rechtsmittel]" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen

erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig – des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB; – des mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;

- 39 - – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB; – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB; – des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. g WG, Art. 4 Abs. 2 lit. a WG und Art. 12 Abs. 1 lit. d WV. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist) sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die folgenden, mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 10. März 2020 beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse Hinwil lagernden Gegenstände und Datenträger werden eingezogen und vernichtet: – 1 Herrenarmbanduhr Breitling (Fälschung; A008'359'884); – 1 Herrenarmbanduhr Rolex (Fälschung; A008'359'895); – 1 Festplatte der Marke Lacie, schwarz mit 2 Kabeln (A008'359'748); – 1 Festplatte mit Netzteil Marke Eigenbau (A008'359'760); – 1 Festplatte Western Digital, ohne Gehäuse (A008'359'771); – 3 SD Karten 1 GB, 2 x 8 GB (A011'121'827); – 1 Voice Tracer Marke Philips, grau/schwarz (A011'121'929); – 1 Mobiltelefon iPhone 4, inkl. Ladegerät, weiss (A011'121'963); – 1 Mobiltelefon Samsung, inkl. Ladekabel, weiss (A011'121'996). 5. Die Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 1 - 4 (J._____) als Solidargläubiger Schadenersatz von Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. September 2013, EUR 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 6. November 2013, Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 7. Dezember 2013 und EUR 1'300.– zuzüglich 5 % Zins ab 8. Dezember 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag werden die Privatkläger 1 - 4 (J._____) mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 40 - 6. Die Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 5 und 6 (B.____L._____) als Solidargläubiger Schadenersatz von Fr. 23'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2013 und Fr. 16'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag werden die Privatkläger 5 und 6 (B.____L._____) mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte der Privatklägerin 7 (N._____) dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zum Quantitativ wird die Privatklägerin 7 (N._____) mit ihrer Forderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 11 und 12) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 8'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.– amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt.) 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Be-

schuldigten (versandt); – die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ... (versandt); – die Vertretung der Privatklägerschaft 1 - 4 (J._____) fünffach für sich und die Privatklägerschaft (versandt); – die Privatklägerschaft 5 und 6 (B.____L.____) und 7 (N.____) (versandt); – Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt);

- 41 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ...; – die Vertretung der Privatklägerschaft 1 - 4 (J._____) fünffach für sich und die Privatklägerschaft; – die Privatklägerschaft 5 und 6 (B.____L.____) und 7 (N.____); und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich; – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; – Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich; – Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern; – die Kasse des Bezirksgerichts Hinwil, gem. Vorinstanz Dispo-Ziff. 4 sowie Dispo-Ziff. 4. 12. Gegen diese Entscheidung kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 42 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 28. Juni 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Zuber Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.